



Klingnau



Döttingen



Koblenz

**Gemeindeverband  
Tagesstrukturen  
Döttingen-Klingnau-Koblenz**

---

# SATZUNGEN

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alle Personenbezeichnungen in diesen Satzungen gelten für beide Geschlechter.

### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Tagesstrukturen Döttingen-Klingnau-Koblenz" besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gemäss § 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978. Sitzgemeinde ist Döttingen.

Die Dienstleistungen werden dezentral angeboten.

### 2. Zweck

Der Verband führt und betreibt die im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG) festgehaltenen Tagesstrukturangebote. Dies bedarfsgerecht für die Altersgruppe von Kindergartenbeginn bis und mit 6. Primarklasse.

### 3. Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz an. Weitere Gemeinden können zu den von den Verbandsgemeinden festzusetzenden Bedingungen beitreten.

Der Verband kann mit anderen Organisationen Verträge über eine Zusammenarbeit abschliessen.

## II. ORGANISATION

### 4. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## 5. Vorstand

### 5.1 *Zusammensetzung, Wahl*

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

- Je 1 Gemeinderatsmitglied pro Verbandsgemeinde
- Geschäftsleitung mit beratender Stimme
- Nach Wunsch einer weiteren Person mit beratender Stimme (z.B. Finanzfachperson)

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

Das Aktuariat kann einer Person übertragen werden, welche nicht Mitglied des Vorstandes ist.

### 5.2 *Zuständigkeit*

Der Vorstand ist zuständig für:

- Die Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Die Beschlussfassung über Budgets und Stellenplan
- Beschlussfassung über Jahresberichte und Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder sowie Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Organisation und Geschäftsführung des Verbandes
- Die Anstellung des Geschäftsführers
- die Anstellung des Personals
- der Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements für den Geschäftsführer
- Festlegung der Angebote in den einzelnen Gemeinden gemäss Bedarf und nach gesetzlichen Vorgaben
- Frühzeitige Meldung von Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten an die jeweilige Verbandsgemeinde (jeweils bis spätestens 31. März des Vorjahres)
- die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes
- die alljährliche Erstattung der schriftlichen Jahresberichte und der Rechnungsauszüge
- Festsetzung von Besoldungen und Entschädigungen für die Verbandsorgane und das Personal
- Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen

### 5.3 *Einberufung*

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens jedoch 1 x pro Jahr.

#### **5.4 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident des Vorstandes oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Rechnungsführer.

#### **6. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt je ein Mitglied in die Kontrollstelle.

Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zuhanden der Verbandsgemeinden.

Einmal jährlich führt sie eine Sitzung mit dem Verbandsvorstand durch und bespricht die den Befund und schriftlichen Bericht zur vorliegenden Rechnung.

#### **7. Verbandsfunktionäre**

Eine Geschäftsführung regelt das Tagesgeschäft.

Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen einer Verbandsgemeinde.

#### **8. Personalrecht**

Die Anstellung des Personals erfolgt nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

#### **9. Geschäftsordnung**

Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts auch für die Verbandsorgane.

#### **10. Austritt und Auflösung**

Der Austritt aus dem Verband ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Vorbehalten bleibt § 82 Gemeindegesetz.

Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 des Gemeindegesetzes. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung der letzten 5 Jahre aufgeteilt.

#### **11. Antrags- und Auskunftsrecht**

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand zu Sachgeschäften schriftlichen Antrag zu stellen.

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind vom Vorstand innerhalb von 60 Tagen zu beantworten.

### **III. FINANZIELLES**

#### **12. Finanzierung**

Die finanziellen Mittel für die Führung der Tagesstrukturangebote und die einzelnen Stellen werden wie folgt aufgebracht

- Elternbeiträge gemäss Elternbeitragsreglement
- Sockelbeiträge der Mitgliedgemeinden an den Mittagstisch
- Abgeltungen der Gemeinde Koblenz für die Finanzierung der Randstundenbetreuung
- Übrige Einnahmen

#### **13. Kostenverteilung**

Allfällige Defizite des Verbandes werden anteilmässig zur Bevölkerungszahl von den Verbandsgemeinden getragen. Stichtag bildet der 31. Dezember des Vorjahres (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des kantonalen Statistischen Amtes).

#### **14. Eigentumsverhältnisse**

Die Räumlichkeiten, welche für die Tätigkeit des Verbandes zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

Die Einrichtung und der Unterhalt der Räumlichkeiten gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

Jede Gemeinde ist dafür selber verantwortlich, dass die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

#### **15. Verbindlichkeiten des Verbandes**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels gemäss Art. 13 der Satzungen.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **16. Beschwerden**

Für Beschwerden gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## 17. Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2018 in Kraft.

## Genehmigung

Die Satzungen des Gemeindeverbandes Tagesstrukturen Döttingen Klingnau und Koblenz wurden durch die Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt in

5312 Döttingen am 22. November 2017

5313 Klingnau am 16. November 2017

5322 Koblenz am 24. November 2017

Döttingen, 15. Januar 2018

### GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Döttingen, 15. Januar 2018

### GEMEINDERAT DER STADT KLINGNAU

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Döttingen, 15. Januar 2018

### GEMEINDERAT KOBLENZ

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigung durch den Regierungsrat 13. März 2018

